

Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess
WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 st-11 Uhr
Ort: Neue Universität
HS 13

§ 4 Grundbegriffe

A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

B. Die Rechtssubjekte

I. Natürliche Personen

1. Rechtsfähigkeit
2. Geschäftsfähigkeit
3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Überblick)

II. Juristische Personen (Überblick)

1. Funktion der juristischen Person
2. Arten der juristischen Person
3. Rechtsfähigkeit

C. Die Rechtsobjekte (Überblick)

I. Sachbegriff des BGB

II. Tiere (§ 90a BGB)

III. Das Vermögen im Rechtsverkehr

§ 4 Grundbegriffe

A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

I. Rechtsverhältnis

Beschreibt die Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten oder zwischen Rechtssubjekten und Sachen (dingliches Rechtsverhältnis).

Aus Rechtsverhältnissen resultieren Rechtspflichten / Ansprüche. In zeitlicher Hinsicht lassen sich bei Rechtsverhältnissen

der Entstehungszeitbestand

die Durchführungsphase

die Beendigungsphase

unterscheiden.

Hieraus ergibt sich mittelbar die Prüfungsabfolge bei Primäransprüchen: Entstanden – nicht erloschen – einredefrei.

§ 4 Grundbegriffe

A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

II. Subjektives Recht

1. Begriff:

Die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person zur Befriedigung individueller Interessen.

2. Konsequenzen:

„Von der Rechtsordnung“ – Unterschied zur Sitten- oder Moralordnung: „Edelmannswort“.
Rechtsordnung: objektives Recht

Zuordnung zu einer Person – es gibt keine „subjektlosen“ Rechte, daher § 1922 BGB.

§ 4 Grundbegriffe

II. Subjektives Recht

1. Die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person zur Befriedigung individueller Interessen.

2. Konsequenzen:

Über die „Willensmacht“ verleiht das subjektive Recht eine Bestimmungsbefugnis seinem Inhaber und zugleich einen Freiheitsraum (Privatautonomie).

Befriedigung menschlicher Interessen: Damit Hinweis auf gegenläufige Interessen anderer, die zu achten sind:

- § 903 BGB „Gesetz oder Rechte Dritter“
- § 226 BGB – Schikaneverbot

§ 4 Grundbegriffe

A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

II. Subjektives Recht

2. Absolute und relative Rechte

a) Unterscheidung knüpft an die Person des Verpflichteten an: **Absolute Rechte** richten sich **gegen jedermann** (Bsp.: Eigentum); d.h.

- Herausgabeansprüche, § 985 BGB
- Schadenersatzansprüche, § 823 I BGB
- Unterlassungsansprüche, § 1004 BGB

Erweiterung des umfassenden Schutz des Eigentums auf andere absolute Re (Bsp.: Namensrecht, Unterlassungsklage nach § 12 BGB).

§ 4 Grundbegriffe

A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

II. Subjektives Recht

2. Absolute und relative Rechte

b) **Relative Rechte**: Richten sich gegen bestimmte Personen; nur diese sind dem Rechteinhaber zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet (§ 241 BGB).

Konsequenzen: Kein umfassender, sondern nur relativer Schutz; d.h. zwar ggf. Schadenersatz gegenüber dem Schuldner, der seine Pflichten nicht erfüllt; jedoch kein umfassender Rechtsschutz nach §§ 823 I, 1004 BGB.

§ 4 Grundbegriffe

A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

c) **Relative Rechte** werden als **Forderung** und als **Anspruch** bezeichnet; beide Begriffe bezeichnen dasselbe; ihr Korrelat ist die Rechtspflicht des Schuldners (zur Erfüllung des Anspruchs).

Fall 5:

V verkauft K 1 seinen Gebrauchtwagen für € 20.000.

Wenig später bietet ihm K 2, der von dem zwischenzeitlichen Verkauf nichts weiß, € 23.000. V kann nicht widerstehen und verkauft das Auto an K 2.

Anschließend übereignet er es K 2.

K 1 fragt nun, ob er gegen K 2 oder gegen V Herausgabe- bzw. Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

§ 4 Grundbegriffe

B. Die Rechtssubjekte

I. Natürliche Personen

1. Rechtsfähigkeit
2. Geschäftsfähigkeit
3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Überblick)

II. Juristische Personen (Überblick)

1. Funktion der juristischen Person
2. Arten der juristischen Person
3. Rechtsfähigkeit

§ 4 Grundbegriffe

B. Die Rechtssubjekte

Begriff:

Bezeichnet die Träger subjektiver Rechte, d.h. Personen, die Rechtshandlungen vornehmen können. Das Bürgerliche Recht unterscheidet natürliche und juristische Personen.

- **Natürliche Personen:** Nach § 1 BGB als Rechtssubjekte vorausgesetzt.
- **Juristische Personen:** Die von der RO als selbständige Rechtsträger anerkannte Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Sie sind selbst Träger von Rechten und Pflichten und handeln durch ihre Organe (vgl. § 31 BGB)

§ 4 Grundbegriffe

B. Die Rechtssubjekte

I. Natürliche Personen

1. Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

→ Kommt jedem Menschen zu, auf die individuelle Intelligenz kommt es nicht an, Art. 2 I, 1 I GG.

a) Beginn der Rechtsfähigkeit

Beendigung der Geburt, § 1 BGB; d.h. mit dem Austritt aus dem Mutterleib (Durchtrennung der Nabelschnur nicht erforderlich) – nur kurzfristiges Leben genügt, Überlebensfähigkeit ist nicht erforderlich.

§ 4 Grundbegriffe

d) Das Ende der Rechtsfähigkeit

Vom BGB nicht definiert, Verweis auf den „medizinischen Erkenntnistod“. Früher: sog. Herztod entscheidend

Heute: Tod wird als Prozess verstanden, maßgeblich ist der sog. „Hirntod“, dazu § 3 II TransplantationsG:

(2) Die Entnahme von Organen ist unzulässig, wenn

1. die Person, deren Tod festgestellt ist, der Organentnahme widersprochen hatte,

2. nicht vor der Entnahme bei dem Organspender der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach Verfahrensregeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist.

§ 4 Grundbegriffe

B. Die Rechtssubjekte

I. Natürliche Personen

e) Das Ende des Lebens

Todeserklärung: Verschollenheitsgesetz vom 4.7.1939

- ermöglicht die Todeserklärung von Personen, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von einer Person vorliegt (§ 3 VerschG).

- Kürzere Fristen bei Kriegs-, See-, Luftverschollenheit, Gefahrenverschollenheit.

Rechtsfolge: lediglich Vermutung des Todes, § 9 VSchG; daher zwar grundsätzlich Erbfolge, bei „Wiederauftauchen“ Herausgabeanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer, § 2031 BGB.

§ 4 Grundbegriffe

f. Abgrenzungen

- aa) **Parteifähigkeit**: Gegenstück zur Rechtsfähigkeit des materiellen Rechts im Prozess, § 50 ZPO. Die Fähigkeit, Partei in einem Zivilprozess zu sein.
- bb) **Handlungsfähigkeit**: Bezeichnet ganz allg. die Fähigkeit, rechtserheblich bedeutsame Handlungen vorzunehmen:
- Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
 - Deliktsfähigkeit, §§ 827 f. BGB
 - Prozessfähigkeit, § 51 f. ZPO

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

- a) Begriff: Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig wirksam vorzunehmen.
- b) Funktionen: Privatautonomie wird durch Rechtsgeschäfte verwirklicht, jedoch nur von Rechtssubjekten, welche eigenverantwortlich handeln können.
 - Einerseits Schutz von Personen, die zu keiner Willensbildung fähig sind.
 - Andererseits Schutz des Rechtsverkehrs, der auf klare und überschaubare Regelungen angewiesen ist).

Fallgruppen der Geschäftsunfähigkeit

Aus Altersgründen

§ 104 Nr. 1 BGB: Kinder bis zum 7. Lebensjahr

Rechtsfolgen

§ 105 I BGB: WE ist nichtig

§ 131 I BGB

Entgegennahme der WE ist ausgeschlossen (Zugang).

Es handelt der gesetzliche Vertreter, §§ 1626, 1629 (Eltern), §§ 1793 ff. (Vormund) BGB

Wegen Krankheit

§ 104 Nr. 2 BGB: Dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit

Rechtsfolgen

§ 105 I BGB: WE ist nichtig,

Vgl. auch § 105 II BGB

§ 105a BGB: Geschäfte des tägl. Lebens sind wirksam, wenn Leistungen erbracht sind.

WE nimmt der gesetzliche Vertreter (Betreuer) vor, §§ 1896 ff., 1902 f. BGB

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

c) Rechtliche Ausgestaltung

aa) Anknüpfung an feste Altersgrenzen im Minderjährigenrecht

Kennzeichen der Regelungen:

- Starre Altersgrenzen; auf den individuellen Entwicklungsstand kommt es nicht an. Grund: insofern Schutz des Geschäftsverkehrs.
- Absoluter Vorrang des Minderjährigenschutzes im Vertragsrecht
- Kein Gutglaubenschutz des Vertragspartners.

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

c) Ausgestaltung des Minderjährigenrechts

§ 104 Nr. 1 BGB: Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres Geschäftsunfähigkeit;
Rechtsfolge: § 105 BGB: Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit, im Alter von 7-17 Jahren. Rechtsfolgen: §§ 107 ff. BGB (gegenseitige Rechtsgeschäfte), § 111 BGB (einseitige Rechtsgeschäfte).

§ 2 BGB: Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
Rechtsfolge: Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

bb) Individuell begründete Geschäftsunfähigkeit

- § 104 Nr. 2 BGB (Regelfall Nichtigkeit):
Insbesondere bei Geisteskrankheit,
sofern genereller Zustand.
- § 105 II BGB (Ausnahmefall: Nichtigkeit):
Bei vorübergehender Bewusstlosigkeit
(Epilepsie) oder Störung der
Geistestätigkeit (Rauschzustand).

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

c) Rechtliche Ausgestaltung

cc) Partielle Geschäfts(un-)fähigkeit

(1) Grundsätzlich anerkannt, sofern sich der Ausschluss freier Selbstbestimmung auf bestimmte Geschäftsbereiche bezieht, dann gilt § 105 II BGB.

Abzulehnen: sog. „relative Geschäftsunfähigkeit“ für schwierige Geschäfte (in pathologischen Fällen kann jedoch ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, vgl. § 1903 BGB).

A.A. BGH NJW-RR 2002, 1424 (keine freie Willensbetätigung beim Anwählen von sog. 0190-Telefonnummern).

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

cc) Partielle Geschäftsfähigkeit

(2) Teilgeschäftsfähigkeit, §§ 112 f. BGB

Bedeutet volle Geschäftsfähigkeit für die angesprochenen Rechtsbereiche, in den anderen Bereichen fehlt die volle Geschäftsfähigkeit.

Das BGB kennt zwei Fallgruppen:

- § 112 BGB Erwerbsgeschäft (nur geringe praktische Bedeutung)
- § 113 BGB: Dienst- und Arbeitsverhältnis; damit echte „Statusänderung“ mit der Folge voller Geschäftsfähigkeit; jedoch nur für Abreden, welche die Erfüllung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen.

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

Fall 8:

Der 16jährige Erwin wird nach Beendigung der Hauptschule als Lagerarbeiter bei der Siemens AG beschäftigt. Seine Eltern haben dem zugestimmt. Erwin zieht von daheim aus, er richtet sich bei der Sparkasse Mannheim ein Girokonto ein, auf das sein Gehalt eingezahlt wird. Kaum in die Firma eingetreten, tritt er auch der Gewerkschaft IG Metall bei. Schon bald gefällt ihm die die Arbeit nicht mehr, er kündigt und jobbt in einer Diskothek als DJ. Als seine Eltern dies erfahren, fragen sie, ob Erwins Transaktionen wirksam sind.

§ 4 Grundbegriffe

2. Die Geschäftsfähigkeit

d) Die beschränkte Geschäftsfähigkeit

- vgl. zunächst die Übersicht (Sonderblatt)

Fall Nr. 9 (vgl. Köhler, PdW BGB AT, Fall 34)

Die 14jährige Daisy erhält von ihren Eltern zum Geburtstag 300 €, um endlich ein stylisches Handy zu kaufen und einen prepaid-Vertrag (bis 100 €/Monat) abzuschliessen. In der ersten Filiale der Firma Q4 hat man das Handy nicht vorrätig – es soll in 3 Tagen geliefert werden. Auf Anraten ihrer Freundin Tine schließt sie aber den prepaid-Vertrag ab. 300m weiter kauft Daisy das Handy in der nächsten Filiale von Q4 und macht den Vertrag perfekt. Nunmehr will sie den ersten Kauf rückgängig machen. Der erboste Verkäufer lehnt das (mit Hinweis auf seine Provision) ab. 1 Woche später erhält Daisy ein Schreiben der 1. Filiale: Sie solle das Handy abholen und 300 € zahlen.